

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Lebensversicherung und Unfallversicherung**
(§ 6 Abs. 12)

Lösungshinweise: **23. April 2008**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 2

Erläutern Sie, in welchen Fällen und mit welchen Fristen der Versicherer und der Versicherungsnehmer den Unfallversicherungsvertrag kündigen können. Nennen Sie auch die Bestimmungen der AUB 2005 Proximus, in denen dies geregelt ist. (8 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(Lz./Tax.: 15/3, 16/3)

8 Punkte

zum Vertragsablauf, drei Monate Kündigungsfrist, Ziffer 10.2, bei Vertragsdauer von mindestens einem Jahr – gilt für beide Seiten

(2 Punkte)

nach Klage (Mahnbescheid reicht) oder Leistung, einen Monat nach Leistung, Klagerücknahme, Anerkennung, Vergleich oder Rechtskraft des Urteiles, Ziffer 10.3 – gilt für beide Seiten

(4 Punkte)

nach Prämienzahlungsverzug, ohne Frist, Ziffer 11.3.4, gilt für den Versicherer

(2 Punkte)

Aufgabe 7

Ihre Versicherungsnehmerin und versicherte Person, Frau Leitzronic, hatte bei Ihrer Gesellschaft mit Beginn 1. Mai 2005 eine Kapital bildende Lebensversicherung mit Unfalltodzusatzversicherung abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beträgt 45.000 €.

Die Gesundheitsangaben im Antrag ergeben eindeutig, dass Frau L. bei Vertragsabschluss gesund war und keine Angaben zu irgendwelchen vorliegenden Erkrankungen machte.

Sie beging am 4. Februar 2008 Selbstmord durch Sprung von einer Autobrücke vor einen Personenzug.

Ansprüche auf die Versicherungsleistung stellt der geschiedene Ehemann, der lt. Testament erbberechtigt ist.

Bezugsberechtigt im Todesfall ist der derzeitige Lebensgefährte von Frau L., Herr Wassermann.

Für den Vertrag wurde ein Policendarlehen gewährt.

Aus den von Ihnen angeforderten ärztlichen Unterlagen ist ersichtlich, dass Frau L. seit Mai 2006 wegen Depressionen in ärztlicher Behandlung war. Außerdem geht aus den Unterlagen hervor, dass sie im Dezember 2007 wegen erhöhten Alkoholkonsums ins Krankenhaus eingeliefert wurde und hier Selbstmordabsichten geäußert hat. Es lagen hier auch erhöhte Leberwerte vor.

Die Ermittlungsakte ergab, dass Frau L. zum Tatzeitpunkt nüchtern war.

Erstellen Sie eine Entscheidungsvorlage für Ihren Vorgesetzten und stellen Sie fest, wer Anspruchsberechtigter ist. (10 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 7

(Lz./Tax.: 55/4, 62/4, 61/2)

10 Punkte

Die Erkrankung trat erst nach dem Vertragsabschluss auf.

Der Selbstmord war innerhalb der Dreijahresfrist.

Wenn der Versicherungsgesellschaft nachgewiesen wird, dass die Tat unter Ausschluss der freien Willensbildung begangen wurde, besteht voller Versicherungsschutz in der Lebensversicherung

sonst nur Auszahlung des Rückkaufwertes und der Überschussanteile.

(4 Punkte)

keine Leistung aus der Unfallzusatzversicherung, da Unfallbegriff nicht erfüllt

(3 Punkte)

Das Policendarlehen wird in Abzug gebracht.

(1 Punkt)

Abrechnungsschreiben und -betrag werden an Herrn Wassermann gerichtet.

Da ein Bezugsrecht verfügt ist, erhält Herr Wassermann eine eventuelle Versicherungsleistung.

(2 Punkte)